



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 bis 7 und 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV

hinsichtlich der Änderung des Beschlusses BK9-18/608 vom 29.03.2019 betreffend die Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0) und hinsichtlich der Aufhebung des Beschlusses BK9-20/608 vom 16.10.2020 („BEATE 2.1“)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer Stefan Tappe

und den Beisitzer Dr. Björn Heuser

am 28.08.2024

beschlossen:

1. Der Beschluss BK9-20/608 vom 16.10.2020 wird mit Wirkung zum 31.12.2024 aufgehoben.

2. Der Beschluss BK9-18/608 vom 29.03.2019 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0) wird mit Wirkung zum 01.01.2025 hinsichtlich der Begründung wie unter Randziffern 17 und 19 ausgeführt abgeändert; die Änderungen werden für adressierte Verteilernetzbetreiber gesamthaft mit Wirkung zum 01.01.2025 wirksam, für Fernleitungsnetzbetreiber wird die Änderungen gemäß Randziffer 17 zum 01.01.2025 und die Änderungen gemäß Randziffer 19 zum 01.01.2026 wirksam.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die Beschlusskammer hat für Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV ausweisen, mit Beschluss vom 29.03.2019 unter dem Aktenzeichen BK9-18/608 Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV festgelegt (sog. BEATE 2.0-Festlegung; nachfolgend auch: BEATE 2.0). Die Vorgaben des Beschlusses waren zum 1. Januar 2020 umzusetzen. Regelungsschwerpunkte des Beschlusses waren die Festlegung von Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte, Regelungen betreffend die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, Vorgaben betreffend die Höhe der Entgelte für sonstige Kapazitäten sowie Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern.
- 2 BEATE 2.0 enthält im Begründungsteil der Festlegung unter Rn 55 folgende Ausführungen zu den Auswirkungen von (vertraglichen) Änderungen bereits gebuchter Kapazitäten auf die bei der Entgeltermittlung für diese Kapazitäten ursprünglich berechneten Multiplikatoren:

„Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Kapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Quartalskapazitätsprodukt ein Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Nachberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen; betroffen sind also insbesondere die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten.“

- 3 Im Begründungsteil bei Ausführungen zur Ermittlung des Rabattes für unterbrechbare Kapazitätsprodukte enthält BEATE 2.0 unter Rn. 71 die nachfolgenden Ausführungen:

„Mittels des Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 Prozentpunkten sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch etwaige Verzerrungen hinreichend berücksichtigt, die sich möglicherweise daraus ergeben können, dass Renominierungen nicht als Unterbrechung für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gewertet werden. Zwar mag man annehmen können, dass gerade solche Renominierungen, die der Netznutzer auf Anfrage des Netzbetreibers vornimmt, um nicht unterbrochen zu werden, aus Sicht des Netznutzers einer tatsächlichen Unterbrechung in ihrer Wirkung zumindest teilweise entsprechen. Es wäre aus Sicht der Beschlusskammer indes unverhältnismäßig, generell von jedem Netzbetreiber zu verlangen, dass dieser die „unfreiwilligen“ Renominierungen in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit der jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte einfließen lassen muss. Die Praxis hinsichtlich der Durchführung von Unterbrechungen und Renominierungen wird von den Marktteilnehmern nicht einheitlich gehandhabt. Manchen Marktteilnehmern ist es jedenfalls datenverarbeitungssystembedingt nicht möglich, Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung als Unterbrechung zu erfassen; es kann nur zwischen tatsächlicher Unterbrechung und Renominierung, gleich ob freiwillig oder eher unfreiwillig, unterschieden werden. Eine Festlegung dahingehend, den Netzbetreibern vorzuschreiben, bei ihrer Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur „unfreiwillige“, nicht aber freiwillige Renominierungen zu erfassen, würde Netzbetreiber und ihre elektronischen Datenverarbeitungssysteme teilweise vor große Schwierigkeiten stellen. Etwaige, aus der Nichtberücksichtigung folgende negative Effekte in Form von „zu niedrigen Unterbrechungswahrscheinlichkeiten“ sollten gleichwohl vorsorglich aufgefangen werden. Auch deshalb erscheint es der Beschlusskammer insgesamt sachgerecht, einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten auf den nach der Formel ermittelten Rabatt aufzuschlagen“

- 4 BEATE 2.0 wurde mit Beschluss BK9-20/608 vom 16.10.2020 dahingehend abgeändert, dass der nach BEATE 2.0 zu berechnende Rabatt für Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte im H-Gas-Netz statt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten mit einem Sicherheitszuschlag von 20 Prozentpunkten zu versehen ist. Mit dieser Änderung wurden die Vorgaben für die Entgeltbildung an den von BEATE 2.0 betroffenen Ein- und Ausspeisepunkten an die Vorgaben, die sich aus der Festlegung BK9-19/612 vom 11.09.2020 („MARGIT 2021“) ergeben, angeglichen. Nach der Vorgängerfestlegung vom 29.03.2019, BK9-18/612 („MARGIT“), war – wie ursprünglich in BEATE 2.0 – noch ein Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten anzuwenden.

- 5 Mit Beschluss vom 28.05.2024 im Verwaltungsverfahren hinsichtlich unter anderem der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2025 („MARGIT 2025“) hat die Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK9-23/612 festgelegt, dass bei der Ermittlung der Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.01.2025 nunmehr wieder ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten anzuwenden ist.
- 6 Zur Begründung für die Absenkung des Sicherheitszuschlags hat die Beschlusskammer in MARGIT 2025 unter Rn. 101 ff. unter anderem ausgeführt:

„Zum Zeitpunkt der deutschlandweiten Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 wurde im H-Gas-Netz ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 20 Prozentpunkten festgelegt. Durch die Marktgebietszusammenlegung wurde die Zuordenbarkeit und somit die Nutzungsmöglichkeit von Kapazitätsprodukten durch zahlreiche neue Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten enorm erweitert. Diese Erweiterung der freien Zuordnungsmöglichkeiten hat im H-Gas-Netz zur Folge, dass sich die Höhe der festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) im Vergleich zu der FZK-Menge in den getrennten (kleineren) Marktgebieten ohne die Ergreifung weiterer Maßnahmen reduzieren würde. Insofern bestand eine große Ungewissheit, wie sich dies auf die Nutzbarkeit der unterbrechbaren Kapazitätsprodukte auswirken würde.

Daher legte die Beschlusskammer 9 seinerzeit einen erhöhten Sicherheitszuschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz fest, um den Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Marktgebietszusammenlegung gerecht zu werden. Inzwischen liegen für das gemeinsame Marktgebiet jedoch Vergangenheitswerte vor, auf die repräsentativ zurückgegriffen werden kann. Es zeigte sich, dass trotz der Marktgebietszusammenlegung und der enormen Erweiterung der freien Zuordnungsmöglichkeiten die Unterbrechungswahrscheinlichkeit an den H-Gas-Netzkoppelpunkten nicht signifikant gestiegen ist.

Die Beschlusskammer hat auf Basis der eingereichten Erhebungsbögen die Unterbrechungen im Gaswirtschaftsjahr vor der Marktgebietszusammenlegung mit den Unterbrechungen im Gaswirtschaftsjahr nach der Marktgebietszusammenlegung verglichen. Der Vergleich zeigte, dass die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 zu keiner bzw. zu keiner signifikanten Erhöhung von Unterbrechungen geführt hat. Zwar zeigte das Zahlenwerk, dass sich die Unterbrechungen im Gaswirtschaftsjahr ab 01.10.2021 am Entry aus Belgien und am Exit nach Österreich

deutlich erhöht haben. Da die Erhöhungen allerdings erst im April 2022 beginnen, sieht die Beschlusskammer als Ursache hierfür nicht die Marktgebietszusammenlegung an, sondern eine erhebliche Erhöhung des Transports aus Belgien nach Österreich in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Dies wird auch durch die deutlich höheren Transportnominierungen ab April 2022 gegenüber den vorherigen Zeitpunkten belegt. Die erhöhten Unterbrechungen auf der Transportroute von Belgien nach Österreich können damit nicht als Begründung für die Fortschreibung des erhöhten Sicherheitszuschlags herangezogen werden, zumal sie nur zwei von 28 Grenzübergangspunkten betreffen. Zudem erhöhen die im vorliegenden Zahlenwerk bereits abgebildeten Unterbrechungen den Unterbrechungsrabatt an diesen beiden Punkten.

Diese Schlussfolgerungen werden auch dadurch erhärtet, dass der Betrachtungszeitraum von drei Jahren nunmehr Unterbrechungsdaten von zwei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahren nach der Marktgebietszusammenlegung erfasst und damit mögliche Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung hinreichend berücksichtigt werden.

Auch der jährliche Monitoringbericht zur Festlegung KAP+ kommt sowohl für das Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 als auch für das Gaswirtschaftsjahr 2022/2023 zum Ergebnis, dass ein „Marktgebietsengpass im Sinne der Festlegung KAP+“ nicht eintrat.

Die Rückführung des zeitweise erhöhten Sicherheitszuschlags im H-Gas auf seinen ursprünglichen Wert in Höhe von 10 Prozentpunkten bedeutet auch, dass sich die zeitweise moderate Erhöhung des Referenzpreises für feste, frei zuordenbare Kapazitäten nun wieder entsprechend (moderat) vermindert.

Bei der Festlegung des Sicherheitszuschlags auf 10 Prozentpunkte berücksichtigt die Beschlusskammer auch, dass selbst wenn in einzelnen Fällen ein Rabatt von 10 Prozentpunkten nicht ausreichend sein sollte, um die in Folge einer Unterbrechung entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken, er aber insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios mehr als ausreichend ist. Die Höhe des jeweiligen Sicherheitszuschlags beläuft sich in der Regel auf ein Vielfaches des nach der Formel in Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechneten Faktors Pro, so dass auch eventuelle Unschärfen bei der Ermittlung dieses Faktors für ausschließlich saisonal genutzte Speicher oder von Netzkunden exklusiv genutzte Speicher hinreichend aufgefangen werden. Diese eventuellen Unschärfen nimmt auch

der Verordnungsgeber in Kauf. Dies kommt insbesondere in Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zum Ausdruck, die die Vereinheitlichung des Faktors Pro je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein- sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen zulassen.

Anders als vom FNB Gas bzw. von INES vorgeschlagen, sieht die Beschlusskammer den Sicherheitszuschlag nicht als Instrument, das eine „Wertigkeit“ zwischen unterbrechbaren und festen Kapazitäten abbilden soll. Diese „Wertigkeit“ wird vielmehr bereits über den Faktor Pro, also die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung, hinreichend erfasst.

(...)“

- 7 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen dieses Verfahren zur Aufhebung des Beschlusses BK9-20/608 vom 16.10.2020 und zur Änderung des Beschlusses BEATE 2.0 eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens wurde am 08.05.2024 auf der Homepage der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt 10/2024 vom 22.05.2024 bekannt gemacht.
- 8 Am 17.06.2024 wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 25.04.2024, dem Bundeskartellamt gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG am 17.06.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 9 Der Beschlussentwurf wurde am 24.06.2024 auf der Homepage und am 26.06.2024 im Amtsblatt 12/2024 der Bundesnetzagentur zur Anhörung veröffentlicht. Die Marktteilnehmer hatten Gelegenheit, bis zum 12.07.2024 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben wenige Marktteilnehmer Gebrauch gemacht; insgesamt sind drei Stellungnahmen zum Beschlussentwurf eingegangen.
- 10 In Bezug auf die vorgesehenen Anpassungen wurde der Festlegungsentwurf danach fast ausnahmslos begrüßt. Einzig die Berücksichtigung sog. unfreiwilliger Renominierungen bei der Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit, die für den Rabatt bei unterbrechbaren Kapazitätsprodukten maßgeblich ist, wurden seitens des FNB Gas insofern kritisch gesehen, als daraus für die Fernleitungsnetzbetreiber ein deutlicher und ungerechtfertigter Mehraufwand bei der Datenermittlung einschließlich einer manuellen Datenaufbereitung resultiere. Vor dem Hintergrund, dass die Berücksichtigung unfreiwilliger Renominierungen laut Analyse der Beschlusskammer keinen bzw. keinen signifikanten Einfluss auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten hätten, stelle der FNB Gas das Aufwand-

Nutzen-Verhältnis in Frage; aufgrund des sehr geringen Nutzens solle auf die Erhebung und die Berücksichtigung verzichtet werden. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Punkte sei das Vorhaben der Beschlusskammer jedoch nachvollziehbar. Sofern die Beschlusskammer an ihrem Vorhaben festhalte, spreche sich der FNB Gas dafür aus, eine entsprechende Regelung erst ab dem 01.01.2026 wirksam werden zu lassen, damit die bereits abgeschlossene Entgeltberechnung für das Jahr 2025 hinsichtlich der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten an Nicht-Kopplungspunkten nicht erneut durchgeführt werden müsse.

- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Aufhebung des Beschlusses vom BK9-20/608 vom 16.10.2020

- 12 Mit diesem Beschluss hebt die Beschlusskammer den Beschluss BK9-20/608 vom 16.10.2020 zur Änderung des Beschlusses BK9-18/608 (BEATE 2.0-Änderungsbeschluss) zum 31.12.2024 vollständig auf. Dieser BEATE 2.0-Änderungsbeschluss änderte BEATE 2.0 lediglich dahingehend ab, dass der zu ermittelnde Rabatt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte für Ein- und Ausspeisepunkte im H-Gas-Netz statt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten mit einem Sicherheitszuschlag von 20 Prozentpunkten zu versehen waren. Mit der Rücknahme des BEATE 2.0-Änderungsbeschlusses stellt die Beschlusskammer insoweit den mittels BEATE 2.0 festgelegten Zustand wieder her, sodass der zu ermittelnde Rabatt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte an den von BEATE 2.0 adressierten Ein- und Ausspeisepunkten wieder einheitlich mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten zu versehen ist.
- 13 Die Änderung erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG. Danach kann die Regulierungsbehörde von ihr festgelegten Bedingungen nachträglich ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügen. Mit der hier tenorierten Änderung von BEATE 2.0 in Gestalt der Aufhebung des BEATE 2.0-Änderungsbeschlusses gewährleistet die Beschlusskammer, dass BEATE 2.0 weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung erfüllt.
- 14 Grundsätzlich galten und gelten zunächst die in BEATE 2.0 formulierten Erwägungen, mit der die Rabattierung für unterbrechbare Kapazitätsprodukte einschließlich des Sicherheitszuschlags begründet wurde, fort. Allerdings stellte die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 ein derart einschneidendes Ereignis auf dem Gasmarkt dar, dass die Beschlusskammer sich seinerzeit veranlasst sah, den nach BEATE 2.0 auf den nach der dort festgelegten Formel ermittelten Rabatt zu addierenden Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten im H-Gas-Netz zu erhöhen. Diese Erhöhung ist nach jetzigem Kenntnisstand jedoch nicht länger sachgerecht und wäre insoweit nicht mehr Regelungsgegenstand einer Festlegung. Zur Begründung wird insoweit auf die zitierten Ausführungen unter Rn. 101 ff. der Festlegung MARGIT 2025 verwiesen. Bereits aus diesen Gründen ist die Rückführung des Sicherheitszuschlags auf 10 Prozentpunkte auch an den von BEATE 2.0 betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte im H-Gas-Netz aus Sicht der Beschlusskammer geboten.
- 15 Daneben sieht sich die Beschlusskammer auch veranlasst, BEATE 2.0 an die durch MARGIT 2025 geänderten Vorgaben anzugleichen und wieder auf die bereits zuvor nach BEATE 2.0 geltenden Regeln zurückzuführen, um eine aus Entgeltperspektive unsachgemäße Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte zu verhindern. Für eine Reduzierung des Sicherheitszuschlags bei unterbrechbaren Kapazitätsprodukten nur an den von MARGIT 2025

adressierten Kopplungspunkten, nicht aber an den von den Vorgaben in BEATE 2.0 betroffenen anderen Punkten der Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber mit Entry/Exit-System ist aus Sicht der Beschlusskammer kein sachlicher Grund ersichtlich. Dies dürfte auch Marktkonsens seins, wie sich mancher Stellungnahme im Konsultationsprozess der Festlegung MARGIT 2025 entnehmen lässt.

2. Anpassung der Begründung des Beschlusses BK9-18/608 vom 29.03.2019 (BEATE 2.0)

- 16 Des Weiteren wird der Begründungsteil von BEATE 2.0 an zwei Stellen modifiziert. Diese Modifikationen beruhen ebenfalls auf § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG.
- 17 In Anlehnung an MARGIT 2025 (dort Rn. 46 f.) wird die Begründung von BEATE hinsichtlich der Auswirkungen von (vertraglichen) Änderungen bereits gebuchter Kapazitäten auf die bei der Entgeltermittlung für diese Kapazitäten ursprünglich berechneten Multiplikatoren wie folgt geändert:

„Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Kapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Jahreskapazitätsprodukt ein Quartals- oder Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Nachberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen, bei denen sich das ursprüngliche Kapazitätsprodukt ändert; insbesondere durch die Rückgabe von Kapazitäten, die erneute Primärvermarktung (durch Netzbetreiber) eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Rückgabe, der Kündigung oder dem Kapazitätsentzug neu angeboten bzw. gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Die Vorgaben bei Änderungen oder bei Kapazitätsentzug gelten ebenfalls für Neuprodukte. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Sekundärvermarktung, also in Form der Nutzungsüberlassung oder Nutzungsübertragung durch Transportkunden auf Dritte, von diesen vorgenannten Regelungen nicht erfasst wird und auch kein Regelungsgegenstand dieser Festlegung ist. Nach Auffassung der Beschlusskammer wird der Multiplikator bei Sekundärvermarktung (Nutzungsüberlassung bzw.

Nutzungsübertragung) auf Basis des ursprünglichen Buchungsprodukts weiterhin angewendet. Wird anstatt von Sekundärvermarktung allerdings eine Rückgabe von Kapazitäten an den Netzbetreiber durchgeführt, so gelten wiederum die obigen Ausführungen zu dem Neuprodukt.“

- 18 Diese Ausführungen entsprechen ganz wesentlich den Ausführungen in MARGIT 2025; sie sind nur minimal aufgrund des etwas erweiterten Adressatenkreises von BEATE 2.0 sprachlich angepasst. Die Ausführungen ersetzen die bisherigen Ausführungen unter Rn. 55 von BEATE 2.0; sie bilden die neue Rn. 55. Mit dieser Ersetzung wird lediglich eine bereits in früheren Versionen von MARGIT durchgeführte Klarstellung nachvollzogen. Zwar war deren Geltung auch im Rahmen von BEATE 2.0 bereits gängige Marktpraxis. Gleichwohl ist eine solche Klarstellung im Rahmen dieser Festlegung angezeigt, um eventuellen künftigen Missverständnissen zu begegnen und eine potenzielle ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte zu verhindern.
- 19 Darüber hinaus wird – ebenfalls in Anlehnung an MARGIT 2025 (dort Rn. 99) – der Begründungsteil von BEATE 2.0 zur Ermittlung von Kapazitätsentgelten für unterbrechbare Kapazität, dort die Ausführungen zur Ermittlung der Rabatthöhe unter Rn. 71, wie folgt abgeändert:

„Bei der Ermittlung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gelten auch Renominierungen von vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten, die wegen der Ankündigung einer möglichen Unterbrechung durch den Netzbetreiber am betroffenen Buchungspunkt vorgenommen wurden („unfreiwillige Renominierungen“), als Unterbrechungen. Zwar zeigte die von der Beschlusskammer im Rahmen des MARGIT 2025-Verfahrens durchgeführte Analyse, dass die Berücksichtigung von unfreiwilligen Renominierungen keinen bzw. keinen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der ermittelten Unterbrechungswahrscheinlichkeit hat. Gleichwohl berücksichtigt die Beschlusskammer nunmehr auch unfreiwillige Renominierungen und greift damit eine in früheren Verfahren – sowohl bei BEATE als auch bei MARGIT – wiederholt von der Händlerseite vorgebrachte Forderung auf. Dies erscheint zudem grundsätzlich sachgerecht, da es ohne die Vornahme einer unfreiwilligen Renominierung zu einer tatsächlichen Unterbrechung kommen könnte mit der Folge, dass diese in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit einfließen würde. Insoweit erscheint es angebracht, eine verhinderte Unterbrechung in diesem Zusammenhang als tatsächliche Unterbrechung zu werten. Die vormals maßgeblich gegen eine Berücksichtigung unfreiwilliger Renominierungen sprechende fehlende Praktikabilität

auf Netzbetreiberseite ist aus Sicht der Beschlusskammer nach jetzigem Kenntnisstand als Argument nicht länger tragfähig.“

- 20 Auch diese Ausführungen entsprechen ganz wesentlich den Ausführungen in MARGIT 2025 (Rn. 99) und sind lediglich an den erweiterten Adressatenkreis und das leicht abweichende Vokabular von BEATE 2.0 sprachlich angepasst. Sie treten an die Stelle der Ausführungen unter Rn. 71 von BEATE 2.0 und ersetzen diese. Damit wird eine aus Entgeltperspektive unsachgemäße Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte verhindert. Nach BEATE 2.0 und ebenso nach älteren Fassungen von MARGIT war noch eine „unfreiwillige Renominierung“ nicht bei der Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Dies ist im Anwendungsbereich von MARGIT 2025 nicht länger der Fall; solche Renominierungen fließen nunmehr in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ein. Für eine Andersbehandlung nur an den von MARGIT 2025 adressierten Kopplungspunkten, nicht aber an den von den Vorgaben von BEATE 2.0 betroffenen anderen Punkten der Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber mit Entry/Exit-System ist aus Sicht der Beschlusskammer kein sachlicher Grund ersichtlich. Daneben scheint eine Berücksichtigung unfreiwilliger Renominierungen auch losgelöst von Gleichbehandlungsgesichtspunkten nunmehr sachlich geboten, selbst wenn eine solche Berücksichtigung derzeit noch ohne signifikante Auswirkung auf die Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitätsprodukte bleibt. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftig eine Berücksichtigung unfreiwilliger Renominierungen stärkere Auswirkung haben wird. Ob dies der Fall ist, kann gerade nur dann festgestellt werden, wenn eine entsprechende Datenerhebung erfolgt.
- 21 Für Fernleitungsnetzbetreiber wird diese Vorgabe entsprechend Tenorziffer 2 – anders als noch in der Konsultationsfassung dieser Festlegung vorgesehen – jedoch erst ab dem 01.01.2026 wirksam. Grund hierfür ist die bei Fernleitungsnetzbetreibern bereits abgeschlossene Berechnung der Entgelte für das Jahr 2025. Dies ist sachgerecht, weil andernfalls eine Neuberechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten an den Nicht-Kopplungspunkten der Fernleitungsnetzbetreiber nötig wäre, dies aber angesichts der allenfalls marginalen Auswirkungen auf die Entgelte des betroffenen Jahres 2025 unverhältnismäßig erschiene.

3. Sonstiges

- 22 Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen erfolgt, die Kapazitätsentgelte ausweisen, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch

bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

23 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 28.08.2024

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Stefan Tappe

Dr. Björn Heuser